

khundt unnd bekhennen offentlich mit disem brief, das wir uff fründtlich geflyßenn unnderhandlung etlich unser lieben Eydt- unnd pundtß-gnoßen, Rathßbotten von wägen dero von Zürich Houptlütthen, Pannerherren, fëndrichen, clein unnd großen Räthen, ouch Rottmeister unnd iren verwandten die dann jetz zü Capell im lëger by einandern versamlet sinnd, an unns gelanggt, denselben von Zürich unnd irenn verwandten sampt unnd sonnders unnser fryg sicher gleit unnd trostung geben. Unnd gëbennt inen hiemit söllich gleit wüßenntlich für unns, die unnsern unnd alle die irenn, so sy unns im vëld unnd unns zü ³⁾ jagen, sy sygind wer unnd wannenher sy wellind. Namlich mit disen heitern unnderscheid: das sy ungarlich by 30. ald 40. biß inn die 50. personen unnd pferden von unnd uß inen uff morn Mittwuch, den 16. Brachmonats umb die 7den oder achtiden ald ⁴⁾ nündten stunnd ungarlich, nachdem sich das wätter erziecht, vor mittag für unns unnd ein ganntze volkomne versamlung unnd gmeind der fünff Orthen inn unnser lëger zü B[ar] zekommen unnd uff die offnen vechd unnd ab-sagung, so die von Z[ürich] gegen unns fürgenommen unnd gethan, ir sachen unnd beschwerlichkeiten, so sy zü unns vermeinend zühaben, eroffnen unnd darthün, sinnd wir willenns, sy gütlich züvernehmen unnd dannenthin nach vollendung ires bevëlchs widerumb onn allenn nachteil unnd schaden Lybs, Eeren unnd güts an ir sicher güte gwar-sami kommen zelassen, also das inen, es sigen Herren oder knächt, sover sy sich gleitlich haltennd, dhein schmach, arx oder einich wider-drießnis soll begëgnen noch zühanden stoßen. Doch ist unnser ernstlich will unnd meinung, das sy von Räthen unnd gmeinden glych vil ußschießenn unnd insonnders sölend die botten vonn den gmeinden genommen unnd abfertiget werden, alles erberlich gethrüwlich unnd on geverd. Unnd deß zü warem vesten urkhundt, so hat der f. w. Obwaldt Thuß, der zyt Ammen zü Zug innammen unnser aller von den fünff Orthen unnd von wëgen des gmeinen Hërzügs synn eigen Innsigel offenntlich gedruckt inn disen brief, der gëbenn ist, Zinnstags den XVten Brachmonnats nach Christi geburt gezalt fünffzëhenn-hundert zwëntzig unnd nün Jare.“

Die Publikation dieses Geleitbriefes erfolgt nicht nach dem Original, das verschwunden ist, sondern nach einer Kopie, die für den

³⁾ Zwischen „zu“ und „jagen“ ist ein Teil des Satzes ausgefallen, was in der Kopie mit einem Kreuz über der Linie angedeutet ist.

⁴⁾ Der Kopist schreibt „acht den alten“, was keinen Sinn hat.

Forscher fernabliegt, da sie sich in einem Formularbuch der ehemaligen Zürcher Stadtkanzlei befindet (jetzt im Zürcher Staatsarchiv B III 18, Fol. 51), das aus den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts stammen dürfte, da die jüngste von der gleichen Hand abgeschriebene Urkunde darin von 1569 datiert. In den Eidg. Abschieden (Bd. IV, Abt. 1b S. 253) steht ein kurzer Auszug aus einem gleichlautenden Geleitbrief (Original im Luzerner Staatsarchiv, Akten Religionshändel ⁵⁾), der zwar vom 14. Brachmonat datiert und offenbar auf Pergament geschrieben ist, da nach der hier gemachten Angabe das Siegel des Zuger Ammanns „hängt“, während der Brief vom 15. Brachmonat wohl auf Papier geschrieben war, da es hier vom Siegel heißt: „gedruckt inn disen brief“. Es müssen also zwei Geleitbriefe für die in Kappel liegenden Zürcher ausgestellt worden sein, was sich so erklären läßt: Da nach den „Abschieden“ (S. 254) die Verhandlungen in Baar des eingetretenen Regenwetters wegen um einen Tag verschoben werden mußten, wurde der auf den folgenden Tag einladende Brief vom 14. Juni unbrauchbar und wurde durch einen neuen vom 15. datierten ersetzt. Der erste blieb in der Kanzlei der V Orte liegen und kam dann ins Archiv von Luzern, den zweiten brachten die Zürcher nach Gebrauch nach Zürich, wo er vierzig Jahre später als Muster für einen Geleitbrief in das erwähnte Formularbuch kopiert wurde. Das Original muß schon lange verloren gegangen sein, denn das aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammende Archivregister erwähnt ihn nicht mehr.

A. Corrodi-Sulzer.

Miszelle.

Zum „Buch der Reformation Huldrych Zwinglis“ von W. Köhler. Seite 88 dieses prächtigen Werkes, Dokument 126, in der Wiedergabe der Aussage des Pfisters Barthlime Pur zum Fastenstreit, ist dem Verfasser ein sehr begreiflicher Verhochdeutschungsfehler eines schweizerdeutschen Wortes zugestoßen. Pur berichtet, daß der Drucker (Froschauer) „zwo digen wüerst“ gebracht habe. Mit Unrecht setzt W. Köhler vor dieses „digen“ ein [ge]. „digen“ heißt nicht „gediegen“, sondern „geräuchert“. Das Wort verschwindet allerdings rasch aus unserer Mundart; auf dem Lande ist es da und dort noch gebräuchlich. Dies

⁵⁾ Nach gütiger Mitteilung von Herrn Staatsarchivar P. X. Weber ist dieses Aktenstück in den in Betracht fallenden Faszikeln zurzeit nicht zu finden. Diese sollen schon oft von Besuchern des Staatsarchivs durchsucht worden sein, „und nicht immer von ordnungsliebenden Händen“. Die gleiche Beobachtung läßt sich leider auch in andern Archiven machen!

zur Kenntnissnahme nur, damit nicht in künftigen Darstellungen des Fastenbruchs die schuldigen Würste eine Gedeihenheit an Größe oder Güte erhalten, die mindestens textlich nicht erwiesen ist, so gern man sie jenen kühnen Tischgesellschaften noch nachträglich gönnen möchte.

K. Zimmermann.

Literatur.

C. Bäschlin. Reformationsstürme in Brienz und im innern Oberland. 16 Seiten. Bern, Stämpfli & Co., 1927.

Dieser hübsche Vortrag, aufgebaut hauptsächlich auf der Aktensammlung zur Berner Reformation von Steck und Tobler, geschmückt mit einem Bilde von Kirche und Pfarrhaus in Brienz, ist in jeder Hinsicht freudig zu begrüßen. Als Referat am kirchlichen Bezirksfest des Amtes Oberhasli und Interlaken will er Gemeindebewußtsein stärken durch Gemeindegeschichte, erfüllt diesen Zweck in lebendiger, oft die Quellen selbst sprechender Rede, und findet hoffentlich Nachahmer — ganz geschichtslos ist die so stark dogmatisch bewegte Gegenwart doch noch nicht geworden. Der Verfasser rückt den starken, in Niklaus Manuel verkörperten Berner Machtwillen, die Schwierigkeit der Verhältnisse in Brienz, das kirchlich unter dem Kloster Engelberg stand, die Frage der Priesterehe und den „Haßle-Aufbruch“ in den Mittelpunkt.

W. K.

Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1927. 284 Seiten. Zürich, Arnold Bopp. Geb. Fr. 8.—.

Der 47. Jahrgang dieses bewährten, von Johannes Häne herausgegebenen historischen Jahrbuches zur Zürchergeschichte ist wieder außerordentlich reich. Wir nennen die einzelnen Aufsätze, um, dem Charakter unserer Zeitschrift entsprechend, das Reformationsgeschichtliche besonders herauszuheben. P. Meyer erzählt nach Briefen und eigenen Erinnerungen von Rifferswil vor 60 Jahren. Ein hübsches Bild der alten Kirche von Rifferswil ist beigegeben, auch einige Bilder der Landschaft. F. O. Pestalozzi veröffentlicht den Bericht des Kupferstechers J. H. Meyer über seine Reise nach Paris 1776. Karl Muthesius schreibt über Lavater und Karl August. Der Aufsatz von Arthur Bauhofer: Fürsprechertum und Advokatur im Kanton Zürich von 1798 spielt insofern in die Reformationsgeschichte hinein, als im Zürcher Ehegericht die „Redner“, aus denen sich die heutigen Advokaten entwickelten, eine Rolle spielten. Davon zu unterscheiden ist der Fürsprech im alten Sinne, d. h. der aus den Richtern gewählte Wortführer einer Partei. Wenn Ernst Walder von Reisen von Zürichern nach Venedig vor vier Jahrhunderten spricht, so meint er die Reise von Johannes Fries mit fünf Herren aus der Familie Grebel 1545. Das führt zu einer kurzen Biographie dieses bedeutenden Schulmannes, an der Hand des Nekrologes aus der Feder von Conrad Geßner. Fries, geb. 1505, wurde 1527 einer der ersten Stipendiaten in Zürich (der Vater stammte aus Greifensee und wohnte um 1500 in Grüningen), erwarb sich in Paris den Magistergrad, war ein Jahr in Bourges, einige Zeit in Basel und wurde 1537 Schulmeister an der Lateinschule beim Fraumünster, 1547 Ludi Moderator an der Carolina. Seine Wörterbücher waren noch im 18. Jahrhundert im Gebrauch. Die Reise nach Venedig ist lustig zu lesen, es geht durch Graubünden („Cicers ein dorff von Ciceroniannern also genempt“) über den Splügen nach Mailand, die Certosa bei Pavia, Pavia, Piacenza, Cremona, Mantua, Ferrara, Bologna, und auf anderem Wege zurück. Was sie

gesehen haben, verzeichnen die Zürcher getreulich. Ein Bild von Fries ist beigegeben. Albert Rosenberger teilt aus einem Briefe des Stadtschreibers Michael Stebler genannt Graf um 1430 die Zürcher Blutgerichtsordnung des 15. Jahrhunderts mit; sie blieb im wesentlichen in Kraft bis ins 18. Jahrhundert hinein. A. Corrodi-Sulzer gibt Miscellen aus dem Zürcher Staatsarchiv, darunter auch Bericht über eine vornehme Hochzeit im alten Zürich 1618 (Leonhard Holzhalb heiratete Violanda von Hartmanns). Wie immer, steuert Emil Stauber eine Bibliographie der Geschichte, Landes- und Volkskunde von Stadt und Kanton Zürich 1925/26 bei, und Emil J. Hofmann schließt den schönen Band mit einer Zürcher Chronik 1921/22.

W. K.

Volkskalender für die reformierte Schweiz und ihre Diaspora. 112 Seiten. Basel, Verlag Krebs. Fr. 1.—.

Der Volkskalender ist den Zwingliana bereits ein lieber Freund geworden, weil er gleich ihnen Zwinglis Erbe treulich hüten hilft. Aus Bullinger und Zwingli wird manches Wort mitgeteilt, im Kalendarium sind die reformatorischen Gedenktage verzeichnet, E. Camenisch schildert eingehend das Ilanzer Religionsgespräch 1526, Sebaldus Eremita den Sacco di Roma. Dazu kommt noch vieles andere aus Vergangenheit und Gegenwart.

W. K.

Vom Fëgfür by Aegidius Tschudi, edited from the original manuscript by Isabel A. Knowles, M. A. Kommissionsverlag Rudolf Geering, Basel 1927.

Man muß sich beim Durchblättern dieser Schrift wirklich fragen: Hat sich ihre Drucklegung gelohnt? Im Vergleich zu den großen historischen Arbeiten Tschudis scheint sie doch nicht sehr bedeutend zu sein, besonders weil das wenige Eigene des Glarner gegenüber der Überfülle von übersetzten Stücken aus der Bibel und den Kirchenvätern, den „eltisten Heiligen Lerern“, verschwindet. Die Herausgeberin scheinen allerdings weniger historische als sprachliche Interessen geleitet zu haben. Man sucht nämlich vergebens im kurzen Vorwort eine feste geschichtliche Umrahmung der Schrift Tschudis. Man erhält nur einen knappen Lebensabriß des Verfassers und erfährt, daß er „Vom Fëgfür“ gegen Ende seines Lebens geschrieben haben müsse. Es liegt doch der Gedanke nahe, daß diese Schrift für Tschudi gleichsam einen Ersatz für die gescheiterte aktive gegenreformatorische Politik im sogenannten Tschudikrieg darstellt, und dabei wäre doch wohl interessant, zu erfahren, wie weit ausgesprochen tridentinische Gedanken darin zu finden wären. Die Schrift zeigt nun allerdings, wie die Herausgeberin mit Recht hervorhebt, die große Belesenheit ihres Verfassers, und an Hand der langen Zitate ließe sich Tschudis Übersetzungskunst verfolgen. Offenbar philologischen Interessen dienend, ist der Druck „eine getreue Wiedergabe des Originalmanuscriptes“. Ich glaube nicht, daß das ein glücklicher Editionsgrundsatz ist. Prüft man nämlich an Hand der beigegebenen Photographie den Text, so ist die Wiedergabe doch nicht ganz buchstäblich. Es müßte S. 30 mägt statt Mägt, glöubigen statt gläubigen, wegen statt wëgen, vngëbüßten statt vngëbüßten usw. heißen. Dasselbe P bei Pauli ist das eine Mal groß, das andere Mal klein wiedergegeben. Unrichtig steht jündtlichen statt sündtlichen, S. 31 gsalt statt gsalt. Auch wird z. B. S. 23 offenbar langes f irrthümlich als f, fünden statt fünden gelesen. Sehr unnötig ist, daß die Überschriften Tschudis am Kopfe jedes Blattes im Druck immer da erscheinen, wo bei Tschudi im Text ein neues Blatt anfängt. So kommt z. B. der Passus „Vber die wort Pauli 1. Corinth. 3 Der Lerern vliegung“ von S. 30 bis 69 (Fo. 9—34) sechszwanzig Mal vor. An Hand der neuen Zwingli-Ausgabe hätte sich die Herausgeberin leicht belehren können, daß — durchaus unter Wahrung philologischer Interessen — eine gewisse Vereinfachung